

ZH_OBERGERICHT LB190031 vom 27. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB190031

FR: ZH_OBERGERICHT LB190031 du 27 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LB190031 del 27 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte machte gegenüber der Klägerin per 31. Dezember 2012 eine Steuerforderung in der Gesamthöhe von Fr. 371'831.15 geltend. Die Klägerin ihrerseits will gegenüber ihrem früheren Verwaltungsrat B._____ eine Forderung von Fr. 14'406'319.15 gehabt haben, herrührend aus diesem gewährten Darlehen. Im Rahmen der Betreuung ist der Beklagten am 1. Oktober 2009 vom Stadtammann- und Betreibungsamt C._____ die Bescheinigung der Inkassoabteilung dieser Forderung nach Art. 131 Abs. 2 SchKG über einen gepfändeten Forderungsbetrag von Fr. 14'406'319.15 ausgestellt worden. Das Steueramt der Stadt Zürich hat in der Folge mit B._____ eine Vereinbarung geschlossen, in der die Parteien den aktuellen Wert der Forderung mit Fr. 2'654'849.00 beziffert und sich "in Anbetracht des Prozessrisikos bei der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung (...) und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation von B._____ (...)" auf eine diese Forderung abgeltende Zahlung von Fr. 180'000.00 (zahlbar in 18 Raten à Fr. 10'000.00) geeinigt haben. Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe sich in vorwerfbarer Weise auf einen Vergleich mit B._____ eingelassen, obschon dieser einen weit höheren Betrag zu schulden anerkannt gehabt habe.

E. 1.1

Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen und hat Anträge in der Sache zu enthalten und zwar im Rechtsbegehren selbst und nicht bloss in der Begründung (Ivo W. Hungerbühler/Manuel Bucher, DIKE-Komm-ZPO Art. 311 N 20; Reetz/Theiler in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3.A. Art. 311 N 34 mit zahlreichen Hinweisen). Da die kantonale Berufungsinstanz volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen hat, reicht es folglich auch im Fall, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig festgestellt hat, nicht

- 6 - aus, lediglich die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Rückweisung der Sache an die erste Instanz zu verlangen (Reetz/Theiler, a.a.O.). Ein Aufhebungs- und Rückweisungsantrag kann ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn die Rechtsmittelinstanz ausnahmsweise nur kassatorisch entscheiden kann (Reetz/Theiler, ebenda mit weiteren Hinweisen). Weniger streng sind die Anforderungen an von Laien gestellte Anträge und Begründungen. Dabei lässt die Praxis genügen, wenn sich aus der gewählten Formulierung mit gutem Willen herauslesen lässt, wie die Rechtsmittelinstanz entscheiden soll, und wenn auch nur rudimentär zum Ausdruck kommt, weshalb der angefochtene Entscheid falsch sein soll (Reetz/Theiler, ebenda mit weiteren Hinweisen).

E. 1.2

Ein Rechtsmittelkläger hat sich sodann in seiner Rechtsmittelschrift mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils im Einzelnen auseinanderzusetzen und

konkret aufzuzeigen, was am angefochtenen Entscheid falsch war. Es obliegt dem Rechtsmittelkläger, konkrete Rügen vorzubringen und diese zu begründen. Ungenügend ist ein pauschaler Verweis auf die eigene Sachdarstellung vor Vorinstanz, wenn sich diese damit bereits befasst hat. Erforderlich ist vielmehr eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Entscheid (Reetz/Theiler, a.a.O. N 36 mit zahlreichen Hinweisen; ebenso Hungerbühler/Bucher, a.a.O. N 30 ff.).

E. 1.3

Wird eine Berufung nicht oder ungenügend begründet, wird auf diese nicht eingetreten (Reetz/Theiler, a.a.O. N 38; Hungerbühler/Bucher, a.a.O. N 46).

E. 1.4

Die Berufungsschrift enthält Anträge und eine Begründung. In dem Sinne kann auf die Berufung eingetreten werden.

E. 2

prozessualer Antrag

E. 2.1

Die Klägerin verlangt die unentgeltliche Rechtspflege; namentlich will sie von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen und Gerichtskosten befreit sein und einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nach freier Wahl beiziehen (act. 66 S. 2).

- 7 -

E. 2.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbehagen nicht aussichtslos erscheint (lit. b).

E. 2.2.1

Die Klägerin hält unter Hinweis auf bundesgerichtliche Entscheide dafür, die unentgeltliche Rechtspflege werde zwar in der Regel nur natürlichen Personen gewährt; juristischen Personen werde sie selten bewilligt (act. 66 S. 6 Rz 19/20) — dies könne dann der Fall sein, wenn das einzige Aktivum der Gesellschaft im Streit liege und nebst ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos seien, wobei der Begriff der wirtschaftlich Beteiligten weit zu fassen sei (a.a.O.). Ein öffentliches oder allgemeines Interesse an der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zur Weiterexistenz der juristischen Person sei dagegen nicht erforderlich (a.a.O. S. 7 Rz 21). Sie hält die im Entscheid der Kammer vom 19. Oktober 2018 getroffene Feststellung, es sei nicht Aufgabe des Staates, die Wahrung privater wirtschaftlicher Interessen vorzufinanzieren, für unzutreffend. Jener Entscheid lege den Fokus zu sehr auf die hinter der Klägerin stehende natürliche Person und ignoriere die gesellschaftsrechtliche Trennung zwischen einer juristischen Person und dem dahinter stehenden Aktionär. Ihrer Ansicht nach verlangt das Bundesgericht für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für eine juristische Person, dass diese und die an ihr Beteiligten mittellos sind, dass das erfolgreich abgeschlossene Verfahren, für das die unentgeltliche Rechtspflege beantragt wird, den Weiterbestand sichert, und dass das Verfahren nicht aussichtslos ist (a.a.O. S. 8/9 Rz 25). Die Klägerin führt sodann aus, sie sei anhand der Bilanz 2017 faktisch überschuldet und verfüge offensichtlich über keine liquiden Mittel, welche ihr erlauben würden, den Prozess zu führen (a.a.O. S. 9 Rz 28).

Mittellos sei aber auch der hinter der Klägerin stehende Aktionär und einzige Verwaltungsrat E._____, welcher von einer AHV-Rente und Zusatzleistungen le- be, welche seinen Notbedarf knapp deckten, und selber stark überschuldet sei (a.a.O. S. 10/11 Rz 29 - 37). Einziges Aktivum der Klägerin sei die Forderung ge- genüber B._____; falls dieses Verfahren scheitere, sei die Gesellschaft definitiv il- liquid (a.a.O. S. 11 Rz 39). Könne dagegen nur ein Bruchteil der Forderung gegen die Beklagte erhältlich gemacht werden, könnten die Schulden bezahlt und die

- 8 - Klägerin gerettet werden. Das Verfahren selber sei auch nicht aussichtslos (ebenda S. 12 Rz 41 mit Verweisen).

E. 2.2.2

Vorauszuschicken ist, worauf auch die Klägerin selber verweist (act. 66 S. 7/8 Rz 22, act. 68/9), dass die Kammer sich im Verfahren LB180047 mit der Fra- ge nach der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Klägerin befasst hat. In jenem, dem jetzigen vorangegangenen Verfahren, hat die Kammer die Vo- raussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Klägerin verneint (act. 68/9; act. 70/10). Diesen Entscheid hat die Klägerin nicht angefoch- ten. Zwar kann ein einmal abgewiesenes Gesuch um Bewilligung der unentgeltli- chen Rechtspflege erneuert werden (Art. 120 ZPO e contrario), da die Frage nach der Mittellosigkeit durch Zeitablauf je nach den konkreten Verhältnissen gegeb- nenfalls unterschiedlich zu beantworten ist, weil sich die wirtschaftlichen Verhält- nisse im Zeitverlauf verändert, namentlich verschlechtert haben können. Verän- derte Verhältnisse sind allerdings von der ansprechenden Person darzutun und zu belegen. Werden in einem neuen Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege dagegen keine neuen tatsächlichen Umstände vorgebracht bzw. wird den Erwägungen im früheren Entscheid nur eine gegenteilige Meinung ge- genüber gestellt, besteht kein Anlass, einen bereits getroffenen Entscheid umzu- stossen.

E. 2.2.3

Was die Mittellosigkeit der Klägerin selber und des hinter ihr stehenden einzigen Aktionärs und Verwaltungsrates E._____ angeht, liegen gegenüber dem im Verfahren LB180047 gestellten Gesuch (vgl. act. 70/2 S. 16 - 19 Rz 44 - 56) aktuell keine veränderten Verhältnisse vor (act. 66 S. 9 - 11 Rz 26 - 37). Soweit die Klägerin kritisiert, die Kammer habe in ihrem früheren Entscheid den Fokus zu sehr auf die hinter ihr stehende natürliche Person gelegt und die gesellschafts- rechtliche Trennung zwischen einer juristischen Person und dem dahinter stehen- den Aktionär ignoriert (act. 66 S. 8 Rz 23), ist ihr entgegenzuhalten, dass die aus- nahmsweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für eine juristische Person nur dann in Frage kommen kann, wenn u.a. auch die an ihr wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind (vgl. Emmel, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3.A. Art. 117 N 2). Überdies hält die Klägerin die Mittellosigkeit der

- 9 - an einer juristischen Person Beteiligten selber auch für ein zu prüfendes Kriterium (act. 66 S. 8 Rz 25). Wenn die Klägerin weiter die Erwägungen der Kammer zum Erfordernis an einem öffentlichen oder allgemeinen Interesse an ihrer Weiterexis- tenz bzw. zum Erfordernis, dass das Verfahren ihre Existenz sichert (vgl. act. 70/10 S. 5), moniert (act. 66 S. 7 Rz 21 und 22), geht sie einerseits selber auch davon aus, dass das Verfahren ihre Existenz sichern muss (a.a.O.). Andererseits besteht keine Veranlassung, auf die im früheren Verfahren getroffenen Erwägun- gen zurückzukommen. Allerdings hielt die Kammer

damals fest, selbst dann, wenn vom Erfordernis des öffentlichen oder allgemeinen Interesses an der Weiterexistenz der Klägerin abzusehen wäre, sei anhand ihrer Angaben nicht dargelegt und auch nicht erkennbar, dass das Verfahren ihre Existenz sichern sollte, zumal sie inaktiv und auch das Anlagevermögen offenbar lediglich formeller Natur sei (vgl. act. 70/10 S. 5 letzter Abschnitt). In dem Sinne ist auf die entsprechende Rüge der Klägerin nicht weiter einzugehen. Nunmehr macht die Klägerin geltend, dass, falls auch nur ein Bruchteil der Forderung gegen die Beklagte zugesprochen werde, sie ihre Schulden bezahlen und gerettet werden könne (act. 66 S. 11/12 Rz 39 und 40). Die Klägerin stellt in Übereinstimmung mit ihren früheren Angaben nicht in Abrede, faktisch überschuldet zu sein und offensichtlich über keine liquiden Mittel zu verfügen. Ihr Anlagevermögen besteht aus der in diesem Verfahren geltend gemachten und bestrittenen Forderung und aus einer illiquiden Beteiligung an der Gesellschaft "F. _____" (act. 66 S. 9 Rz 28). Die Klägerin scheint seit längerem inaktiv zu sein und wird offenbar künstlich am Leben erhalten. Insoweit hat sich gegenüber der Situation im früheren Verfahren nichts geändert. Überdies ist, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, das Berufungsverfahren als aussichtslos zu bezeichnen. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher abzuweisen.

E. 3

Der Beklagten wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage eines Doppels von act. 66 und act. 68/2-22 sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert ist unbestimmt, beträgt aber mindestens Fr. 31'000.00. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Diggelmann lic. iur. A. Götschi versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.